



## Satzung

### Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform 2
- § 2 Vereinszweck 2
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft 2
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft 3
- § 5 Mitgliedsbeiträge 3
- § 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen 4
- § 7 Rechtsmittel 4
- § 8 Vereinsorgane 4
- § 9 Mitgliederversammlung 4
- § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung 6
- § 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung 6
- § 12 Der Vorstand 7
- § 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes 8
- § 14 Beschlussfassung des Vorstandes 8
- § 15 Der Ehrenrat 9
- § 16 Jugend im Verein 10
- § 17 Kassenprüfung 10
- § 18 Auflösung des Vereins 10
- § 19 Haftungsausschluss 11

[Bank: Sparda-Bank Südwest Mainz, Konto-Nr. 957 089, BLZ 550 905 00]  
Stand: 12.03.2006; inhaltliche Änderungen zur Satzung vom 19.03.2004 in Fett

**Bemerkung: Die inhaltliche Verschiebung der §§ erfolgte aufgrund der Rangigkeit**

**der Vereinsorgane, d.h. Bestimmungen zur Mitgliederversammlung kommen vor den Bestimmungen zu den anderen Vereinsorganen. Neu sind:**

**Bestimmungen**

**über Straf- und Ordnungsmittel (§§ 6-7), der Ehrenrat (§ 15),**

**Kassenprüfung (§ 17), Verschlinkung des geschäftsführenden Vorstandes und präzisere Ausführungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands.**

Satzung ESV Mainz Seite 2 von 11

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Eintracht Mainz 1927 e.V.“, abgekürzt „ESV-Mainz“. **Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES), des Sportbundes Rheinhessen (SR) im Landessportbund (LSB) Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz **unter dem Aktenzeichen - 14 VR 1213** - eingetragen.

(4) Der Verein wird beim Finanzamt Mainz Mitte unter der Steuernummer 26/654/0012/0 geführt.

(5) Der Gerichtstand ist Mainz.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (**§§ 51 bis 68 AO**) in der **jeweilig gültigen Fassung**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Sportbetrieb findet in den nach Sportarten gegliederten Abteilungen statt, die sich für den Sportbetrieb eigene Ordnungen geben und ggf. Sonderbeiträge im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand festsetzen können. Abteilungsordnungen, die im Widerspruch zur Satzung stehen, sind nichtig. Die von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen, der auch für die Beitragszahlung haftet. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Satzung ESV Mainz Seite 3 von 11

[§3 Erwerb der Mitgliedschaft]

### **(4) entfällt; (siehe § 7)**

**(4)** Der Verein hat aktive und passive, sowie fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen, passive Mitglieder fördern durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck. Ein Wechsel der Mitgliedschaft „Aktiv“ in „Passiv“ ist an das Kalenderjahr gebunden und muss 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des ESV Mainz und der Verbände an, denen der Verein angehört. Auf § 6 wird verwiesen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste,

**(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.**

(3) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Der Abteilungsleiter ist vorab

über die beabsichtigte Streichung zu unterrichten. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Rückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Die Beiträge sind gestaffelt:

a) für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und Kindergeldberechtigte auf Antrag;

b) aktive Mitglieder über 18 Jahren

c) Familienmitgliedschaft (Ehepaare einschl. aller Kinder bis zum 18.

Lebensjahr; kindergeldberechtigte Kinder bis zum vollendeten 26.

Lebensjahr auf Antrag);

d) passive Mitglieder.

(3) Einzelne Abteilungen, deren Sportausübung einen größeren finanziellen Aufwand erfordert, können im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand Beitragszuschläge festsetzen. Kann das Einvernehmen hierüber nicht hergestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Wehr- und Zivildienstleistende sind für diese Zeit beitragsfrei.

Satzung ESV Mainz Seite 4 von 11

## **§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

a) vereinschädigenden Verhaltens,

b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Geldstrafe bis zu i 60,00,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,

d) Hausverbot für Vereins Sportstätten, Vereinsheim und Vereinsgaststätte.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands berührt sind.

## **§ 8 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Jugendversammlung

(2) Der Ehrenrat ist beratendes und nicht ausführendes Organ. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Ehrenrat ist unzulässig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder

Satzung ESV Mainz Seite 5 von 11

[§ 9 Die Mitgliederversammlung]

durch Veröffentlichung in den lokalen Presseorganen "Allgemeine Zeitung Mainz" (AZ) und "Mainzer Rheinzeitung" (MRZ). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(6) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Fördermaßnahmen des Vereins,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts (§ 17 Abs. 2)**
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung; dies gilt auch für Sonderbeiträge einzelner Abteilungen, wenn eine Einigung zwischen Abteilungsleiter und erweitertem Vorstand nicht erfolgt ist,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Ehrenrates, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
- h) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters, die ab diesem Zeitpunkt **dem erweiterten Vorstand angehören**,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,

k). Wahl der Kassenprüfer,

l) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung ESV Mainz Seite 6 von 11

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Für Wahlen wird ein Wahlleiter und ein Wahlauschuß gewählt.

(3) Der Versammlungsleiter kann für in der Einladung bestimmte Tagesordnungspunkte

einen anderen Versammlungsleiter wählen lassen.

(4) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

**(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.**

(6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen und Ort und Zeit der Versammlung, die Person des **jeweiligen** Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Sind in einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorgenommen worden, ist eine Kopie des Protokolls den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vorzulegen, bevor das Protokoll beim Registergericht eingereicht wird.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung

beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass

weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei

Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur

Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**(2)** Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Beitragsänderungen sind nicht zulässig.

Satzung ESV Mainz Seite 7 von 11

## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden- und dem erweiterten Vorstand.

(2) der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassierer und Schriftführer.

Hauptsportwart, Mitgliederwart und Vereinsjugendleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, die Mitglieder des Ehrenrates können entsprechend teilnehmen.

(3) der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand, Hauptsportwart, Vereinsjugendleiter, Abteilungsleitern und den Mitgliedern des Ehrenrates mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von **2** Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vereinsjugendleiter durch die Jugendversammlung.

Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme des Amtes. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann jedoch öffentlich abgestimmt werden, einem Antrag auf geheime Wahl ist jedoch zu entsprechen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, der Vereinsjugendleiter ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ehrenratsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Eine Amtsübergabe ist zwingend erforderlich. Dazu gehören eine Einführung in den jeweiligen Aufgabenbereich und seine Abläufe sowie - falls arbeitstechnisch eingeführt - die sachkundige Anleitung in PC-Programme und entsprechende Datenbestände und deren Übergabe.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliches und außergerichtliches Vertretungsrecht) bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer; es gilt das Vieraugenprinzip. Intern wird vereinbart, dass stellvertretender Vorsitzender, sowie Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

(8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über i 15.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von der Mitgliederversammlung genehmigt sind. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

(9) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Bank- und Barbeträgen, sämtlichem Inventar des Vereins und seiner Abteilungen sowie aus den Baulichkeiten und

Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Einnahmen des Vereins.

**(10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, welche bis zum geltenden Steuerfreibetrag der Einzelnen reichen darf, soweit dies die Mittel des Vereins zulassen.**

Satzung ESV Mainz Seite 8 von 11

## **§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

### **a) Geschäftsführender Vorstand**

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres, **jedoch so, dass er der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,**
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### **b) Erweiterter Vorstand**

Dieser hat vor allem die Aufgabe, die sportlichen Belange des Vereins zu organisieren und zu unterstützen, insbesondere

- 1. Perspektiven für die sportliche Weiterentwicklung zu erarbeiten,**
- 2. den Bericht der Abteilungsleiter über Sportbetrieb und Sportstätten zu analysieren,**
- 3. Vorschläge für soziale, kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen zu erarbeiten,**
4. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern an die Mitgliederversammlung zu machen,
5. erforderlich werdende Ordnungen zur Benutzung der Sportstätten und zur Regelung des Sportbetriebes in den einzelnen Abteilungen zu beschließen.

**(2) Einladungen können auch im Umlauf telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.**

**(3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.**

(4) Zur Regelung der Geschäftserledigung und der Zuständigkeiten innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates, kann sich dieser eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich, **per Fax oder per E-Mail**

**(Umlaufverfahren)** mit einer Frist von **5 Werktagen** unter Angabe der

Satzung ESV Mainz Seite 9 von 11

[§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes]

Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der

Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer dieser Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

**(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender, 1 weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und 3 Abteilungsleiter anwesend sind.**

(4) Ist dies nicht der Fall, so hat der Versammlungsleiter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von **drei Tagen** mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

**(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein **Beschlussprotokoll** zu fertigen.  
Protokollführer

ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung **ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied**. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Nach Genehmigung in der nächsten Sitzung wird das Protokoll in die Protokollsammlung genommen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 15 Der Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Im Hinblick auf Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 12, Abs. 2 - 6 entsprechend. Die Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet und einem Eisenbahnsportverein mindestens 3 Jahre angehört haben.

(2) Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenrat beschließt über Straf- und Ordnungsmaßnahmen und entscheidet im Falle von Rechtsmitteln.

(4) Er schlichtet Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand.

(5) Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Pflege der Vereinstraditionen.

(6) Er unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge über gesellige und kulturelle Veranstaltungen.

(7) Der Vorsitzende des Ehrenrates beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich oder im Umlaufverfahren mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(8) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder

Satzung ESV Mainz Seite 10 von 11

**[§ 15 Der Ehrenrat]**

anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Ehrenrats mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von vier Tagen einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden

kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über jede Ehrenratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer

zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem geschäftsführenden

Vorstand zum ausschließlich vereinsinternen Gebrauch

zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(11) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 16 Jugend im Verein**

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 17 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die Feststellung der Übereinstimmung

der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand. Die Prüfer unterrichten sich über den Gang der Geschäfte des Vereins durch Einsichtnahme in die Bücher und Buchungsunterlagen. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss

übereinstimmen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Satzung ESV Mainz Seite 11 von 11

[§ 18 Auflösung des Vereins]

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene

Vermögen an den Sportbund Rheinhessen (SR), der es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und den Zusammenhang zum Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes bei Schadensersatzansprüchen gegen den Verein ist ausgeschlossen.